



## LAND BURGENLAND

LANDESAMTSDIREKTION - VERFASSUNGSDIENST

Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Franz-Josefs-Kai 51  
1010 Wien

Eisenstadt, am 5.9.2011  
E-Mail: post.vd@bgld.gv.at  
Tel.: +43 (0)2682/600 - 2221  
Fax: +43 (0)2682/600 - 72288  
Sachb.: Mag.<sup>a</sup> Elisabeth Feracsak

Antwort bitte unter Anführung der Geschäftszahl

**Zahl:** LAD-VD-L331-10010-6- 2011

**Betr.:** Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots - Allgemeines Begutachtungsverfahren; Stellungnahme

**Bezug:** BMWFJ-421100/0065-II/2/2011

Zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots erlaubt sich das Amt der Burgenländischen Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorweg wird ausdrücklich ersucht Entwürfe von Art. 15a B-VG Vereinbarungen an die offizielle Adresse des Amtes der Burgenländischen Landesregierung und nicht direkt an einzelne Organisationseinheiten oder Sachbearbeiter zu versenden.

Die Initiative des Bundes zur Förderung der Schaffung zusätzlicher Kinderbetreuungsplätze in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen wird grundsätzlich befürwortet. Insbesondere der Umstand, dass gemäß Art. 6 des gegenständlichen Entwurfes weiterhin die Daten der Kindertagesheimstatistik den Abrechnungen zu Grunde gelegt werden, wird ausdrücklich begrüßt.

Hinsichtlich folgender Punkte des Entwurfs besteht jedoch kein Konsens:

### Zu Art. 3 Z 4 lit. b

Eine Anhebung der Jahresöffnungszeit von 30 auf 47 Wochen wird als überschießend und nicht zielführend erachtet.

Eine verpflichtende Öffnungszeit von 47 Wochen würde eine Gleichschaltung mit den VIF-Kriterien bedeuten. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein wichtiges Ziel und soll entsprechend den VIF-Kriterien auch gewährleistet werden. Dass nunmehr aber alle neuen Kindergärten mit ganztägiger Kinderbetreuung ebenfalls mindestens 47 Wochen im Kalenderjahr offenzuhalten haben, um in den Genuss eines Zweckzuschusses zu kommen, unterläuft die bisherigen Bestrebungen der Burgenländischen Landesregierung und der Burgenländischen Gemeinden bedarfsgerechte und effiziente Ferienregelungen zu schaffen.

So wird im Burgenland bereits beim ersten Elternabend eine Bedarfserhebung durchgeführt, bei welcher allen Eltern die Möglichkeit zukommt, Wünsche hinsichtlich der Öffnungszeiten der Kinderbetreuungseinrichtung zu deponieren. Diese Möglichkeit der Schaffung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots sollte beibehalten werden bzw. sollte weiterhin in der Eigenverantwortung der Kindergartenerhalter bleiben.

Im Hinblick auf die im Burgenland vorhandene Vielzahl an ein- und zweigruppigen Kinderbetreuungseinrichtungen wäre für die Erhalter kleiner Einrichtungen - nicht zuletzt wegen der Urlaubsregelung (eine burgenländische Kindergartenpädagogin hat je nach Dienstalter Anspruch auf 38 bis 43 Urlaubstage) - eine Schließzeit von nur 5 Wochen pro Jahr kaum zu bewerkstelligen. Auch sollte nicht außer Acht gelassen werden, dass in vielen größeren Gemeinden in den Ferien ohnehin Kinder aus kleineren Nachbargemeinden mitbetreut werden. Ferner würden durch die Vorsehung einer verpflichtenden Jahresöffnungszeit von 47 Wochen die Bemühungen vieler Burgenländischer Gemeinden in den Ferien eine altersübergreifende Kinderbetreuung einzurichten, unterlaufen, da diesfalls die Betreuung der Kinder der Gemeinde in den Ferien wohl an der zu geringen Kinderzahl scheitern würde.

Auch aus pädagogischer Sicht kann eine generelle Mindestöffnungszeit von 47

Wochen pro Jahr nicht befürwortet werden, da auch Kinder im Kindergartenalter angemessene Erholungsphasen vom Kindergarten brauchen und auch die Gefahr einer potentiellen Überbelastung der KindergartenpädagogInnen nicht außer Acht gelassen werden darf. Ferner sei auf den bereits gegenwärtig bestehenden Mangel an qualifiziertem Personal hingewiesen; dieses Problem würde sich bei Ausweitung der Jahresöffnungszeit noch verschärfen.

Schließlich ist es auch von der Systematik her nicht nachvollziehbar, warum für die ganztägige Kinderbetreuung eine jährliche Mindestöffnungszeit von 47 Wochen verpflichtend vorgesehen werden soll, wohingegen die jährliche Mindestöffnungszeit für die halbtägige Kinderbetreuung lediglich bei 30 Wochen liegen soll. Dessen ungeachtet liegt auch die Unterrichtszeit an öffentlichen Pflichtschulen bei weitem nicht bei 47 Wochen pro Jahr.

Das Land Burgenland verschließt sich nicht einer verpflichtenden Ausweitung der Mindestöffnungsdauer sowohl von ganztägig als auch halbtags geführten Kinderbetreuungseinrichtungen, zumal die Öffnungsdauer jeder Einrichtung im Burgenland weit über 30 Kalenderwochen pro Jahr liegt. Einer unreflektierten generellen Gleichschaltung mit jenen Einrichtungen, die nach VIF-Kriterien geführt werden, wird jedoch nicht zugestimmt, da sich die mit dem Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz 2009 eingeführte flexible, bedarfsgerechte Ferienregelung als äußerst effizient erwiesen hat, und davon ausgegangen wird, dass auch die anderen Bundesländer bereits bisher eltern- und kindgerechte Ferienregelung getroffen haben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Regelung insbesondere nicht auf die spezielle Situation von kleinen Gemeinden und Einrichtungen eingeht bzw. den Umstand nicht berücksichtigt, dass vielerorts in den Sommermonaten bereits andere, alternative Kinderbetreuungsformen bzw. Gemeindekooperationen bestehen.

#### Zu Art. 10

Hinsichtlich der Festlegung bundesweit einheitlicher Mindeststandards wird eine diesbezügliche Verständigung der Bundesländer selbst – ohne verpflichtende Vorgaben des Bundes - präferiert.

Im Falle der Berücksichtigung der oben angeführten Punkte steht aus Sicht des Amtes der Burgenländischen Landesregierung einem Abschluss einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots nichts im Wege.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 5.9.2011

1. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
2. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:  
Dr. Tauber

